



Wasserversorgung der rhenag im Gebiet der Gemeinde Much



**Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV) für das
Versorgungsgebiet der rhenag in der Gemeinde Much**

Gültig ab 01.01.2011

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für das Versorgungsgebiet der rhenag in der Gemeinde Much

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1

Die rhenag schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der rhenag abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der rhenag unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der rhenag auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Weiterleitung von Wasser an Dritte durch den Kunden (zu §§ 6 und 22 AVBWasserV)

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Absatz 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

3. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)

3.1

Innerhalb der Kundenanlage dürfen ausschließlich Bauteile, Produkte und Geräte installiert werden, die über ein CE-, DIN-DVGW-, DVGW- oder ein gleichwertiges Zeichen verfügen und somit den Nachweis erbracht haben, dass die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einhergehenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen mit dem Bauteil, Produkt oder Gerät eingehalten wird. Ein Bauteil mit ausschließlichem GS-Zeichen ist nicht zugelassen.

3.2

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden.

3.3

Mängel an der Kundenanlage hat der Kunde auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen.

3.4

Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

4. Plombenverschlüsse (zu § 12 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der rhenag entfernt, so ist die rhenag unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde zu fordern (siehe Preisblatt: www.rhenag.de).

5. Allgemeine Tarifpreise für Wasser

Die jeweils gültigen Preise werden öffentlich bekannt gegeben und bei der rhenag zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. sind im Internet einsehbar (www.rhenag.de).

6. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der rhenag den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu §§ 18 und 22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke wird mit dem Kunden ein gesonderter Vertrag geschlossen.

8. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

8.1

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach Aufforderung von der rhenag durch den Kunden selbst. Die rhenag wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ableseaufforderung übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen.

8.2

Die Abrechnung erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen, die von der rhenag festgelegt werden und zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die rhenag ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.

8.3

Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die zu stellende Rechnung.

Die Fälligkeitsdaten der Abschläge werden dem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der jeweiligen Jahresrechnung bekannt gegeben.

Mit der nach Ziffer 8.2 zu stellenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

Ein eventuell bestehender Vorauszahlungsanspruch oder Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 28, 29 AVBWasserV bleibt unberührt.

8.4

Die Höhe der Abschläge wird von rhenag entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchsveränderung zu berücksichtigen. Die rhenag kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

8.5

Zahlungen des Kunden sind für die rhenag kostenfrei zu entrichten.

8.6

Die rhenag ist berechtigt, der Gemeinde für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

9. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind gemäß Preisblatt (www.rhenag.de) zu bezahlen.

10. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der rhenag nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die der rhenag entstandenen Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten (siehe Preisblatt).

11. Löschwasser

Die Bereitstellung von Löschwasser erfordert besondere Vereinbarungen.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Die rhenag behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.

12.2

Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden von der rhenag bei Veränderungen der tariflichen Stundenvergütungen jeweils neu festgesetzt und im Preisblatt veröffentlicht (www.rhenag.de).

13. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2011 in Kraft.



rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft
Servicebüro Much
Hauptstraße 55 (Nebengebäude Rathaus)
53804 Much

www.rhenag.de
Mail: HLWRUHQJGH

Telefon: 02245.
Telefax: 02245.68851